



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 18

3. Jahrgang

Gelsenkirchen, 17.11.2017

Inhalt:

Wahlausschreiben:

Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

321



An
alle Studierenden
der Westfälischen Hochschule

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 10 und 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)

Wahlausschreiben

Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen

I.

Gemäß §54 und §56 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit §2 und §3 der Wahlordnung der Studierendenschaft (WO) der Westfälischen Hochschule sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen zu wählen. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen und muss vom Tag der Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeit im Wahlausschreiben können von der Wahlleitung im Zeitraum von sieben Werktagen berichtigt werden (§7, Abs. 1 WO).

II.

1. Wahl zum Studierendenparlament (StuPa)

Gemäß §3 Absatz 9 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule sind in das Studierendenparlament zu wählen:

maximal 19 (neunzehn) Studierende



2. Wahl zu den Fachschaftsvertretungen aller Fachbereiche (FSV)

Gemäß §3 Absatz 9 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule sind in jeder Fachschaftsvertretung

maximal 15 (fünfzehn) Studierende

III.

Wahlordnung

Je ein Abdruck der Wahlordnung liegt zur Einsicht an folgenden Standorten aus:

a) Fachschaften

Am Standort Gelsenkirchen, Neidenburger Straße 43, 45897 Gelsenkirchen:

- Fachschaft 1.1 (Maschinenbau)
- Fachschaft 1.2 (Ver-/Entsorgung & Facility Management)
- Fachschaft 2.1 (Elektrotechnik)
- Fachschaft 2.2 (Phys. Technik)
- Fachschaft 3.1 (Informatik)
- Fachschaft 3.2 (Journalismus und Public Relations)
- Fachschaft 4. (Wirtschaft)

Am Standort Bochholt, Münsterstraße 265, 46397 Bochholt:

- Fachschaft 5.1 (Wirtschaft)
- Fachschaft 5.2 (Informationstechnik)
- Fachschaft 6.1 (Mechatronik)
- Fachschaft 6.2 (Wirtschaftsingenieurwesen)
- Fachschaft 6.3 (Bionik)

Am Standort Recklinghausen, August-Schmidt-Ring 10, 45657 Recklinghausen

- Fachschaft 2.3 (Molekulare Biologie)
- Fachschaft 7 (Wirtschaftsrecht)
- Fachschaft 8.1 (Wirtschaftsingenieurwesen und Verkehrslogistik)
- Fachschaft 8.2 (Angewandte Naturwissenschaften)



b) sowie

- Pforte Gebäudeteil B, Neidenburger Straße 43, Gelsenkirchen
- Pforte, Münsterstraße 265, Bocholt
- Pforte, August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen

c)

- AStA Shop, BZ. 1.28, Neidenburger Straße 43, Gelsenkirchen

IV.

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält für die Wahlen zum Studierendenparlament alle wahlberechtigten studentischen Mitglieder der Westfälischen Hochschule getrennt nach Standorten. Für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen aller Fachbereiche enthält es alle wahlberechtigten studentischen Mitglieder dieser Fachbereiche getrennt nach Standorten. Die Wählerverzeichnisse liegen zur Einsicht an den jeweiligen unter III. b) und c) genannten Orten bereit. Jedes wahlberechtigte studentische Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

14.11.2017 um 12.00 Uhr

Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§56, Absatz 2 WO)

V.

Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§2 Absatz 1 und 2 WO).

Es kann nur diejenige oder derjenige gewählt werden, die oder der in einem gültigen und damit fristgerecht eingereichten Kandidaturvorschlag aufgenommen ist (§8, §9, §10 WO). Jeder Wahlberechtigte darf nur auf jeweils einem Kandidaturvorschlag benannt werden.



Bei Immatrikulation Studierender in mehreren Studiengängen muss die oder der Studierende erklären, für welche Fachschaftsvertretung sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben möchte. Diese Erklärung muss bis zum **14.11.2017** per Mail an team@wahlen-wh.de abgegeben werden.

VI.

Kandidatur

1) Die Wahlberechtigten werden aufgefordert

bis zum 14.11.2017

Kandidaturen einzureichen (§8 Absatz 1 WO).

Die dazu erforderlichen amtlichen Unterlagen sind bei den unter III. genannten Stellen erhältlich.

Zur Entgegennahme der Kandidaturen sind nur die Wahlleitung bzw. die unter Abschnitt III. b) und c) genannten Stellen berechtigt. Die Kandidaturen können nur während der Dienststunden eingereicht werden.

Die Wahlleitung nimmt Kandidaturen von Studierenden die sich während des Semesters nachweislich nicht am Standort aufhalten (Auslandssemester, Praxissemester, Urlaubssemester, Krankheit) auch per E-Mail an team@wahlen-wh.de entgegen. Die Kandidatur muss unterschrieben sein (ggf. scannen oder fotografieren).

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Kandidaturen (ggf. getrennt nach Fachbereichen) einzureichen. Für Kandidaturen sind die Formulare der Wahlordnung zu benutzen.



Die Kandidaturen sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum Studierendenparlament
2. für die Fachschaftsvertretungen aller Fachbereiche

2) Jede Kandidatur muss von den Kandidaten für die jeweilige Wahl unterzeichnet sein. (§8, Abs. 3 WO)

3) Jede Kandidatur muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden.
2. Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit, E-Mail-Adresse, Adresse und Telefonnummer
3. Zur Einreichung der Kandidatur ist das entsprechende Formular der Anlage B der WO zu verwenden.

4) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach §11 WO für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens eine gültige Kandidatur eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche Wahlen keine Kandidaturen vorliegen. Das gleiche gilt, wenn die Anzahl der abgegebenen Kandidaturen nicht die in §11 Abs. 1 bzw. Abs. 2 geforderten Mindestanzahlen (StuPa: Fünfzehn FSV: Acht) erreichen. Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß §11 Abs. 3 WO zur Einreichung von Kandidaturen innerhalb der Nachfrist von fünf Werktagen auf.

Geht auch innerhalb der Nachfrist keine gültige Kandidatur ein oder reicht die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Besetzung der Mindestanzahl der Sitze in dem Gremium nicht aus, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des §11 Abs. 3 WO bekannt.

5) Kandidaturen sind ungültig, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht werden.

6) Die zugelassenen Kandidaturen werden spätestens am 24.11.2017 veröffentlicht und an allen Standorten, an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt. (§7, Abs. 3 WO)



VII.

Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch per Briefwahl möglich. Die Briefwahl kann im Zeitraum vom 31.10.2017 - 30.11.2017 unter team@wahlen.de beantragt werden.

VIII.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für alle Wahlen findet statt vom **04.12.2017 - 07.12.2017**.

An folgenden Standorten wird ein Wahllokal eingerichtet:

Gelsenkirchen: Vor der Mensa

Recklinghausen: In der Mensa

Bocholt: Vor der Mensa

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in den o.g. Wahllokalen wählen, in deren Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Die Stimmen werden in den jeweiligen Wahllokalen abgegeben.



IX.

Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am 07.12.2017, 18 Uhr, in der Mensa am Standort Gelsenkirchen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushänge am selben oder am folgenden Tag.

Gelsenkirchen, den 25.10.2017
gez.

Wahlleitung:

Alexandra Bünck

Eike Steinwachs

Patrick Rajnowski